

BESCHLUSSVORLAGE-NR. 21/2021-81

Gemeinde Groß Miltzow

öffentlich

nicht öffentlich

Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Bau-/Ordnungsamt-Nebe

15.9.21 *Belew*

Datum/Einreicher / Amtsleiter

11.07.21 *[Signature]*

Datum / Reimann (LVB)

13.07.2021 *[Signature]*

Kenntnis: Nordengrün (BM)

Beschluss

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich und die Flurstücke 42 (tlw.), 43 (tlw.), 44 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Lindow und 54 (tlw.), 57 (tlw.), 58 (tlw.) und 59 (tlw.) der Flur 6 in der Gemarkung Lindow die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Lindow- Badresch II“.
2. Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die Gemeinde schließt für den Bebauungsplan einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Gemäß § 12 BauGB ist der Durchführungsvertrag mit Festlegungen zur zeitlichen Umsetzung des Vorhabens einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss abzuschließen.
4. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Problembeschreibung/Begründung

Der Bebauungsplan dient entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation (Minderung) des globalen Klimawandels bei.

Im Ergebnis der aktuellen energiepolitischen Zielstellungen von Bundes- und Landesregierung soll deutschlandweit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung abgesichert werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien beschränkten sich oftmals auf die Anreize des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Mit dem Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann ohne großflächige Versiegelungen nahezu immissionsfreie Energie erzeugt werden.

Mit Antrag vom 28.06.2021 hat die Vattenfall Solar GmbH (nachfolgend Investor) bei der Gemeinde Groß Miltzow beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten.

Der Investor beabsichtigt für den in der Anlage 1 dargestellten Planungsraum die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Die mit dem Bebauungsplan angestrebten, konkreten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage als richtungsweisendes Projekt mit EEG-Vergütung zu entwickeln.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich alle Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Zwischennutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum für zahlreiche Insektenarten, Kleinsäuger und die

Avifauna entwickeln, denn mit dieser Zwischennutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Nutzungserscheinungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung nicht stattfinden.

Es ist gesetzlich geregelt, dass mit der Inbetriebnahme des Solarparks durch das Energieerzeugungsunternehmen alle erzeugten Gewinne der Gewerbesteuerpflicht unterliegen und ein Anteil von zurzeit 70 % der anfallenden Gewerbesteuer und eine mögliche Gemeindeabgabe an die „Standortgemeinde“ des Solarparks also im vorliegenden Fall an die Gemeinde Groß Miltzow abzuführen sind.

Die Gemeinde Groß Miltzow stimmt diesem Antrag des Investors zu. Der Investor verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Städtebaulichen Vertrages mit der Stadt gemäß § 11 BauGB. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Gemeinde Groß Miltzow wird das durch den Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro bevollmächtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Miltzow ist nicht vorhanden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Lindow- Badresch II“ ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

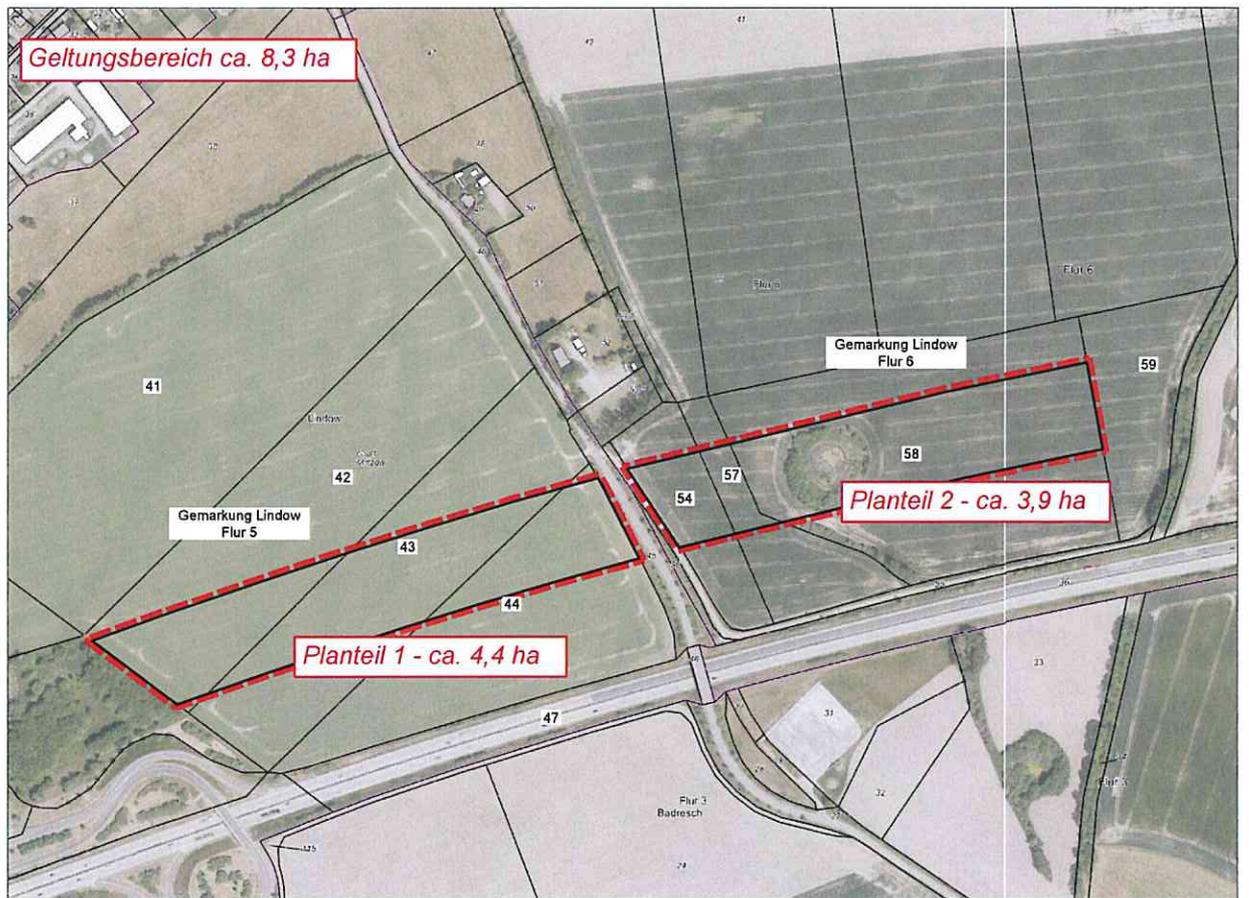
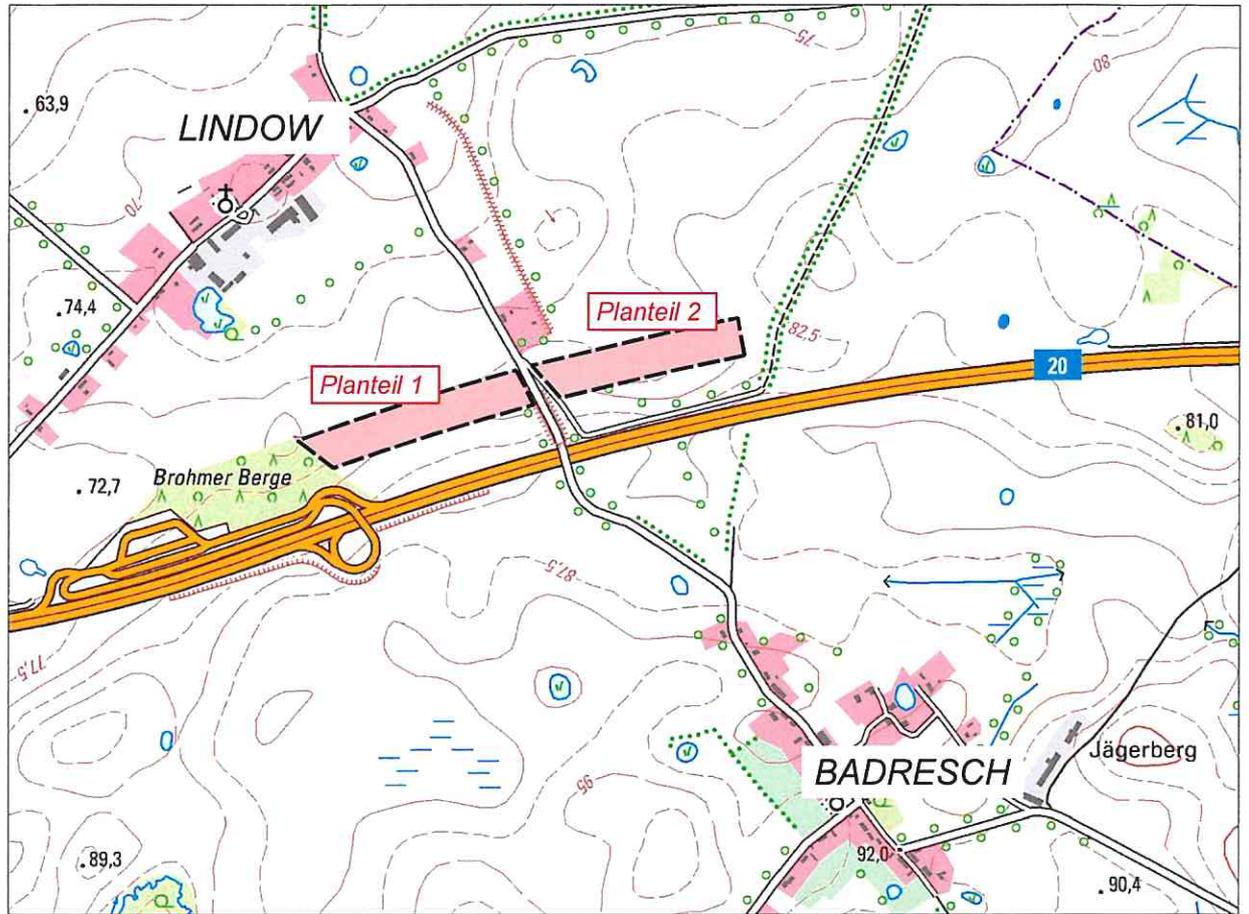
1. Übersichtskarte mit Ausgrenzung des Geltungsbereiches

| Beratungsfolge | Termin | Anwesenheit | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen | Mitw.-verb. § 24 KV | Bemerkung | Unterschr. Vorsitz. |
|--------------------|----------|-------------|------------|--------------|--------------|---------------------|-----------|---------------------|
| Hauptausschuss | | / 3 | | | | | | |
| Gemeindevertretung | 29.07.21 | 7/9 | 7 | - | - | - | | <i>hs</i> |

Groß Miltzow, den 29.07.2021




 Nordengrün
 Bürgermeister



Bebauungsplan der Gemeinde Groß Miltzow
"Solarpark Lindow - Badresch II"
Ausgrenzung

